



Ausbildungsbeiträge gemischte Dossiers

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Artikel 19 Abs. 1 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG); Art. 276 und 277 ZGB.

Gesetz vom 14. Februar 2008 und Reglement vom 8. Juli 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG und StiR).

Werner Thomet, «Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)», Kommentar 222, S. 135, 1994.

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (2015), F.5.1, F.5.2, H.10 und H.11.

Art. 13 Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz und Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze vom 25.11.11

Grundsatz

In einem Haushalt mit Unterstützungseinheit werden bei der Berechnung des Budgets für die materielle Hilfe sämtliche Einkünfte und das gesamte Vermögen aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt (Art. 13 SHG-Verordnung). Dies betrifft insbesondere Minderjährige, die bei einem oder beiden Elternteil/en leben, und Ehepaare.

Haben jedoch die Minderjährigen nicht das gleiche Kantonsbürgerrecht (z. B. ein Schweizer Bürger -2 Jahre), so werden alle Kosten von Unterstützungen und Mittel bei der Erstellung von getrennten Budgets und/oder für die Verrechnung nach Köpfen anteilmässig aufgeteilt. Daher werden z. B. auch die Unterhaltspauschale, die Integrationszulagen und die Miete anteilmässig nach Köpfen unter den Mitgliedern aufgeteilt (z. B. eins zu vier). Ausnahmen zu dieser Regel bilden nur die nachfolgenden persönlichen Einnahmen und Ausgaben:

- > *Ausbildungsbeiträge* (oder Stipendien)¹: Obwohl die Ausbildungsbeiträge in manchen Fällen dem gesetzlichen Vertreter entrichtet werden, ist das Kind bzw. die/der junge Erwachsene in Ausbildung Begünstigte/r oder Schuldner/in des Unterhaltsbeitrages. Ausbildungsbeiträge richten sich an eine bestimmte Person (soll heissen: an das Kind bzw. die/den jungen Erwachsenen in Ausbildung) und dienen ausschliesslich dem Zweck der vorgesehenen Ausbildung.
- > *Ausbildungskosten* (Schule oder auswärtige Verpflegung, allfällige Reisekosten, Schulmaterial, Schulbücher usw.): Diese Ausgaben sind im Stipendium inbegriffen und somit über dieses zu finanzieren.
- > *Unterhaltsbeiträge*².

Folglich sind Unterhaltsbeiträge und Ausbildungsbeiträge als Eigenmittel des Kindes oder der/des jungen Erwachsenen in Ausbildung zu betrachten und ausschliesslich von dessen/deren Unterstützungsanteil abzuziehen; gleichzeitig sind ihm/ihr die Ausbildungskosten anzulasten.

¹ Das Stipendium entspricht den anerkannten Schul- und Unterhaltskosten der Person in Ausbildung; davon werden abgezogen ein Mindestbeitrag, den man als eigene Beteiligung voraussetzen kann, und die Beteiligung der Eltern.

² s. „Unterhaltsbeiträge gemischte Dossiers“.



Situationen, in denen ein Familienmitglied einen besonderen Ausländerstatus³ hat (z. B. Betreuung durch Caritas oder ORS erfordert), werden gleich behandelt wie Situationen, in denen ein Familienmitglied ein anderes Kantonsbürgerrecht hat. Folglich ist die zuvor erwähnte Regel anzuwenden.

Bemerkungen

In seltenen Fällen und wenn die anderen Familienmitglieder materielle Hilfe beziehen, könnte es sein, dass die Vergabe der Unterhaltsbeiträge und Ausbildungsbeiträge an nur eine Person zu einem Budgetüberschuss zu Ungunsten der anderen führt. Im Sinne der Gleichbehandlung muss in diesem Fall eine Entschädigung für Haushaltsführung berechnet werden (SKOS Kapitel F.5.2 und H.10, Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze vom 25.11.11).

Volljährige Kinder in gemischten Dossiers besitzen grundsätzlich ein eigenes Unterstützungskonto (auch wenn sie im Haushalt der Eltern leben) und behalten somit ihre Mittel und Ausgaben. Sie sind folglich nicht von der zuvor erwähnten Regel betroffen.

Ehepaare in gemischten Dossiers sind auch nicht von dieser Regel betroffen.

Verweise

- > Unterhaltsbeiträge gemischte Dossiers
- > Unterhaltspflicht
- > Ausbildungsbeiträge
- > Entschädigung für die Haushaltsführung
- > Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Version vom 02.09.15

³ B- und F-Ausweis (Flüchtlinge), Asylsuchende, Artikel 8 SHG, Staatenlosen usw.